

Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 15.10.2020

/ Zahl der Aktualisierungen: 0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Art der Vermögensanlage: Unbesichertes, unverbrieftes, partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt, welches über eine Internet-Dienstleistungsplattform im Wege einer Schwarmfinanzierung organisiert wird. Die Begriffe Darlehensnehmer, Darlehensgeber, Darlehensmittel, Darlehenslaufzeit, Darlehensbetrag, Darlehenskapital, Gesamtdarlehensbetrag etc. beziehen sich im Folgenden auf das partiarische Nachrangdarlehen.

Bezeichnung der Vermögensanlage: Partiarisches Nachrangdarlehen an Reverse-Retail GmbH

2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und Internet-Dienstleistungsplattform

Anbieter / Emittent der Vermögensanlage: Reverse-Retail GmbH, Schnackenburgallee 41, 22525 Hamburg, Amtsgericht Hamburg, HRB 121682

Geschäftstätigkeit des Emittenten: der Handel mit neuen und gebrauchten Artikeln aller Art, insbesondere solchen zum Weiterverkauf per E-Commerce Plattform und das Betreiben solcher Plattformen.

Internet-Dienstleistungsplattform: www.kapilendo.de (im folgenden „Kapilendo-Plattform“), welche von der Kapilendo AG betrieben wird (Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 1665539 B)

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt

Anlagestrategie: Der Emittent wird mit den Einnahmen aus der Schwarmfinanzierung europaweit den Marktanteil an An- und Verkauf von getragenen Designermodeartikeln (Bekleidung, Accessoires, Schuhe und Taschen) für den Endverbraucher in Europa weiter ausbauen und damit den Umsatz steigern. Der Ankauf der Designermodeartikel erfolgt zum einen derart, dass Privatkunden aus Deutschland getragene Designermodeartikel an die Geschäftsanschrift des Emittenten übersenden. Zum anderen erfolgt der Ankauf über Events mit Handelspartnern aus Europa. Die zum Ankauf angebotenen Designermodeartikel werden über die firmeneigene Ankauf-Software des Emittenten vor Ort auf Echtheit, Qualität und Zustand geprüft, wobei die Bestimmung des Ankaufspreises teilweise automatisiert über die Ankauf-Software erfolgt. Der über die Ankauf-Software automatisiert vorgeschlagene Preis wird von dem Fachpersonal des Emittenten auf Grundlage seiner fachlichen Erfahrung final festgelegt. Die so angekauften Designermodebekleidung wird sodann zum Verkauf an den Endverbraucher in Europa über den eigenen Online-Shop sowie über Dritt-Online-Händler und Dritt-Online-Plattformen angeboten.

Anlagepolitik: Der Emittent wird sämtliche Maßnahmen treffen, die der Anlagestrategie dienen und die insbesondere seine Finanzausstattung stärken. Maßnahmen sind insbesondere die Generierung von Erträgen durch Warenvorfinanzierung, insb. in Bezug auf den Ankauf von getragenen Designermodeartikeln von Privatkunden aus Deutschland und über Events mit Handelspartnern aus Europa, durch Ausbau neuer Vertriebskanäle, insb. durch Integration des firmeneigenen Angebots in anderen Mode-Online-Shops zwecks Internationalisierung der Angebotsreichweite, sowie zur weiteren Optimierung der firmeneigenen Ankauf-Software zwecks Erhöhung des Automatisierungsgrads bei der Preisfindung.

Anlageobjekt: Sämtliche Aufwendungen, die der Verfolgung des unter Ziffer 2 genannten Geschäftszwecks des Emittenten und dessen Auf- und Ausbau dienlich sind. Dies können insbesondere Investitionen in Waren, Warenlager, Software, Fachpersonal, andere Güter und Dienstleistungen sein. Des Weiteren wird der Emittent die Mittel aus der Schwarmfinanzierung zur Zahlung der unter Ziffer 9 genannten Vermittlungsgebühr an die Kapilendo AG sowie gegebenenfalls zur Zahlung der an die Anleger gerichteten Fest- und Erfolgsverzinsung verwenden.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zins- und Rückzahlung

Die feste Laufzeit der Vermögensanlage beträgt 48 Monate und beginnt – kollektiv für alle Anleger gleichermaßen - mit dem Tag der Auszahlung des Gesamtdarlehensbetrages. Die Auszahlung des Gesamtdarlehensbetrages abzüglich der Vermittlungsgebühr an den Emittenten erfolgt innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Ablauf der 16-tägigen Abrechnungsphase, die mit dem Ablauf des Kampagnenzeitrums beginnt (im Folgenden „Auszahlungstag“), wobei eine Auszahlung am 29., 30. und 31. eines jeden Monats nicht erfolgt. „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Berlin) für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Der Kampagnenzeitraum, während dessen ein Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages möglich ist, beträgt 30 Tage. Die Kampagne endet nach Ablauf des 30-tägigen Zeitraumes oder bei vorzeitigem Erreichen des unter Ziffer 6 beschriebenen Investitionslimits (€ 750.000). Die Kapilendo AG ist berechtigt die Dauer der Kampagne im Namen des Emittenten nach dessen Ermessen einmalig um weitere 90 Tage zu verlängern. Beispielsweise wäre hiernach die 16-tägige Abrechnungsphase bei Erreichen des Investitionslimits am 25.11.2020 mit Ablauf des 11.12.2020 beendet, so dass die Auszahlung des Gesamtdarlehensbetrages abzüglich der Vermittlungsgebühr frühestens am Montag, dem 14.12.2020, oder spätestens am Freitag, dem 18.12.2020, erfolgen würde.

Sollte die Gesamtsumme aller Investmentzusagen von Anlegern nicht die festgelegte Investitionsschwelle (€ 250.000) innerhalb des Kampagnenzeitrums erreichen oder sollten die Zahlungen der zugesagten Darlehensbeträge auf das im Nachrangdarlehensvertrag angegebene Konto nicht innerhalb des Kampagnenzeitrums zzgl. der 16-tägigen Abrechnungsphase die Investitionsschwelle erreichen („auflösende Bedingung“), kommt das Anlageprojekt nicht zustande und das partiarische Nachrangdarlehen wird rückabgewickelt.

Der Emittent kann den Nachrangdarlehensvertrag und somit die Vermögensanlage jederzeit vor dem Ende der Laufzeit vorzeitig mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich kündigen (ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten). Die vorzeitige Kündigung des Emittenten hat zur Folge, dass sich die Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrages und somit der Vermögensanlage entsprechend verkürzen. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage durch den Anleger besteht nicht. Das Recht des Anlegers sowie des Emittenten zur außerordentlichen Kündigung der Vermögensanlage aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das partiarische Nachrangdarlehen wird über die Laufzeit mit einem Festzins von 8 % p.a. und ggf. mit einem Erfolgszins verzinst.

Die Berechnung des Festzinses erfolgt aus Basis von 30/360. Die Zahlung des Festzinses erfolgt jährlich. Der genaue Zeitpunkt der Zinszahlung ist abhängig von dem Auszahlungstag (t). Die erste Zinszahlung wird am Tag des zwölften auf den unter Ziffer 4 beschriebenen Auszahlungstag nachfolgenden Monats, welcher zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht, zur Zahlung fällig. Die nachfolgenden jährlichen Zinszahlungen werden ebenfalls an dem Tag des jeweiligen Monats fällig, der zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht. Sollte es sich bei dem jeweiligen vordefinierten Fälligkeitstermin um einen Nicht-Bankarbeitstag handeln, wird die Zinszahlung entsprechend an dem auf den Nicht-Bankarbeitstag nachfolgenden Bankarbeitstag fällig. Hiernach wäre beispielsweise die erste Zinszahlung eines am 14.12.2020 ausgezahlten Darlehens am 14.12.2021, die darauffolgenden Zinszahlungen jeweils am 14.12.2022, am 14.12.2023, etc. fällig. Würde die Auszahlung des Darlehensbetrages am 18.12.2020 erfolgen, so wäre die erste Zinszahlung am 18.12.2021 fällig. Da es sich hierbei um einen Nicht-Bankarbeitstag handelt, wäre die erste Zinszahlung am Montag, dem 20.12.2021 fällig.

Der Erfolgszins wird in Abhängigkeit von den zukünftigen Nettoumsätzen (Einnahmen abzüglich Steuern, Gutschriften und Nachlässen) des Emittenten berechnet:

- ab einem Nettoumsatz von über € 15 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres während der Darlehenslaufzeit wird ein Einmalbetrag von 5 % des Darlehensbetrages geschuldet,
- ab einem Nettoumsatz von über € 25 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres während der Darlehenslaufzeit wird ein Einmalbetrag von 10 % des Darlehensbetrages geschuldet,
- ab einem Nettoumsatz von über € 33 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres während der Darlehenslaufzeit wird ein Einmalbetrag von 15 % des Darlehensbetrages geschuldet,

- ab einem Nettoumsatz von über € 40 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres während der Darlehenslaufzeit wird ein Einmalbetrag von 20 % des Darlehensbetrages geschuldet.

Zugrunde gelegt wird das höchste ausgewiesene Nettoumsatzergebnis in einem abgeschlossenen Geschäftsjahr während der Darlehenslaufzeit. Es kann nur ein Erfolgsszenario eintreten, d.h. die Erfolgszinsen werden nicht aufaddiert. Unterschreitet der Nettoumsatz im umsatzstärksten Geschäftsjahr die erste Umsatzschwelle in Höhe von über € 15 Millionen, so entfällt der Erfolgszins.

Die Festzinsen werden vorbehaltlich der Nachrangigkeit jeweils jährlich, erstmals ein Jahr nach dem Tag des Beginns der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens, oder bei vorzeitiger Kündigung oder bei vorzeitiger Rückzahlung aufgrund einer außerordentlichen Kündigung zur Zahlung auf das vom Anleger auf der Kapilendo-Plattform hinterlegte Bankkonto fällig. Erfolgszins und Rückzahlungsanspruch sind endfällig, d.h. der Emittent leistet während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens keine Tilgungszahlungen und keine Erfolgszinszahlung. Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens und ggf. die Zahlung eines Erfolgszinses erfolgt nach Ablauf der Darlehenslaufzeit oder im Falle einer Kündigung nach Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich in Euro ohne Abzüge, kosten- und gebührenfrei auf das hinterlegte Bankkonto. Im Falle der Rückabwicklung des Anlageprojekts wegen Nichterreichens der Investitionsschwelle (€ 250.000) erhält der Anleger den bereits gezahlten Darlehensbetrag unverzüglich zurück, jedoch werden bereits seitens der Anleger eingezahlte Darlehensbeträge nicht verzinst.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist der gesamte Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener Festverzinsung zur Zahlung fällig. Der jeweilige Anleger erhält den Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter – Festverzinsung unverzüglich zurück.

Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Emittenten, ist der gesamte Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter – Festverzinsung sowie einem Vorfälligkeitsentgelt zur Zahlung fällig und wird unverzüglich an den jeweiligen Anleger ausgezahlt. Das Vorfälligkeitsentgelt wird wie folgt berechnet: Sollte zum Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung bereits eine der unter Ziffer 4 benannten Nettoumsatzschwellen für den Erfolgszins erreicht worden sein, so fällt ein Erfolgszins in entsprechender Höhe an. Sollte jedoch zum Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung keine der vereinbarten Nettoumsatzschwellen erreicht worden sein, wird zur Berechnung des Vorfälligkeitsentgelts unterstellt, dass der Erfolgszins ohne vorzeitige Kündigung bei Laufzeitende in Höhe von einem Einmalbetrag von 5 % des Darlehensbetrages angefallen wäre. Die Höhe des Vorfälligkeitsentgeltes entspricht somit in diesem Fall der Höhe des Erfolgszinses, der bei Erreichen der Nettoumsatzschwelle von EUR 15 Millionen zur Zahlung angefallen wäre.

5. Risiken der Vermögensanlage

Geschäfts- und Ausfallrisiko des Emittenten / Maximalrisiko Totalverlust	Investitionen in Vermögensanlagen, wie die vorliegende, sind mit Risiken verbunden. Grundsätzlich gilt: Je höher die potentielle Rendite, desto höher das Risiko des Verlusts. Es handelt sich um eine Investition, deren Rendite von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist und die im Einzelnen nicht sicher vorhergesehen werden können. Diese Faktoren können sich teilweise unabhängig von unternehmerischen Entscheidungen des Emittenten entwickeln (z.B. veränderte Marktlage oder veränderte rechtliche Rahmenbedingungen). Es bestehen daher Risiken hinsichtlich der vertragsgerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Emittenten, d.h. in Bezug auf die Rückzahlung des Darlehenskapitals und / oder Zahlung von Zinsen. Dies kann zu verzögerten Zahlungen, Zinsausfällen oder zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet und allenfalls als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.
Rückabwicklung des Anlageprojekts	Wenn innerhalb des Kampagnenzeitraums die Gesamtsumme aller Investmentzusagen von Anlegern die festgelegte Investitionsschwelle nicht erreicht oder die Zahlungen der zugesagten Darlehensbeträge auf das im Nachrangdarlehensvertrag angegebene Konto nicht innerhalb des Kampagnenzeitraums zzgl. einer 16-tägigen Abrechnungsphase die Investitionsschwelle erreichen („auflösende Bedingung“), kommt das Anlageprojekt nicht zustande und das partiarische Nachrangdarlehen wird rückabgewickelt. Der Anleger erhält dann den bereits gezahlten Darlehensbetrag unverzüglich zurück, jedoch werden bereits seitens der Anleger eingezahlte Darlehensbeträge nicht verzinst.
Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund	Im Falle der Kündigung des partiarischen Nachrangdarlehens und somit der Vermögensanlage aus wichtigem Grund endet die Laufzeit vorzeitig und es sind neben der Rückzahlung des Darlehensbetrages nur bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Zinsen geschuldet. Der Anspruch auf die übrigen Zinsen, die bis zum regulären Laufzeitende angefallen wären, entfällt.
Vorzeitige Kündigung des Emittenten (ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten)	Im Falle der vorzeitigen Kündigung des partiarischen Nachrangdarlehens und somit der Vermögensanlage seitens des Emittenten endet die Laufzeit vorzeitig und es sind neben der Rückzahlung des Darlehensbetrages nur bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Festzinsen geschuldet. Die vorzeitige Kündigung hat somit zur Folge, dass sich die in Aussicht gestellten Zinszahlungen an den Anleger um die in den Zeitraum nach Zahlungseingang der Restdarlehensschuld fallenden Zinszahlungen reduzieren. Sollte zum Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung keine der unter Ziffer 4 benannten Nettoumsatzschwellen erreicht worden sein, wird zur Berechnung des Vorfälligkeitsentgelts unterstellt, dass der Erfolgszins ohne vorzeitige Kündigung bei Laufzeitende in Höhe von einem Einmalbetrag von 5 % des Darlehensbetrages angefallen wäre. Die Höhe des Vorfälligkeitsentgeltes entspricht somit in diesem Fall der Höhe des Erfolgszinses, der bei Erreichen der niedrigsten Nettoumsatzschwelle von EUR 15 Millionen zur Zahlung angefallen wäre.
Qualifizierter Nachrang	Das partiarische Nachrangdarlehen ist mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet. Der Anleger hat daher keinen Anspruch darauf, dass seine Ansprüche auf Verzinsung oder Rückzahlung des Darlehensbetrages vorrangig oder gleichrangig vor Ansprüchen anderer Gläubiger, die keinen Rangrücktritt erklärt haben, bedient werden. Dies gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen des Emittenten das Liquidations- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird. Es besteht das Risiko, dass der Anleger seine Zahlungsansprüche nicht durchsetzen kann, wenn und soweit diese dazu führen würden, dass der Emittent Insolvenz anmelden müsste. Damit dürfen die Forderungen des Anlegers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Emittenten erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. Unbeschadet dessen kann der Anleger Leistungen nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, für die ein entsprechender Rangrücktritt gilt) übersteigenden freien Vermögen verlangen.
Ertrag Erfolgszins	Der neben dem Festzins vereinbarte Erfolgszins wird erst ab einem bestimmten Mindestnettoumsatz geschuldet und steigt bei Überschreitung festgelegter Nettoumsatzstufen (s. Ziff. 4). Die Umsatzentwicklung des Emittenten unterliegt seinem oben genannten Geschäftsrisiko und kann zu geringerem Erfolgszins oder bei Unterschreiten der Mindestumsatzsumme auch zum völligen Entfallen des Erfolgszinses führen.

6. Emissionsvolumen sowie Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen beträgt bis zu € 750.000 (Investitionslimit). Bei der Art der Anteile handelt es sich um partiarische Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Unter der Voraussetzung, dass das Emissionsvolumen (Investitionslimit von € 750.000) aufgrund der Investment-Zusagen der Anleger erreicht wird und jeder Anleger den Mindestdarlehenbetrag von € 100 investiert, beträgt die maximale Anzahl von partiarischen Nachrangdarlehen 7.500.

7. Verschuldungsgrad auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses

Der auf Grundlage des letzten für das Geschäftsjahr 2019 aufgestellten Jahresabschlusses zum Stichtag: 31.12.2019 berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 168 %.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Zins- und Rückzahlungsansprüche des Anlegers stehen jederzeit unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität des Emittenten und unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt. Damit sind die Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung in besonderem Maße von dem wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten mit seiner Geschäftstätigkeit abhängig. Die Entwicklung des Marktes des Online-Versandhandels mit getragenen Designermodeartikeln, insb. des An- und Verkaufs von getragenen Designermodeartikeln (Bekleidung, Accessoires, Schuhe und Taschen) für den Endverbraucher in Europa, wobei die getragenen Designermodeartikeln

von Privatkunden aus Deutschland über den eigenen Online-Shop sowie über Events mit Handelspartnern aus Europa angekauft werden und die so angekauften Designermodeartikel zum Verkauf an den Endverbraucher in Europa über den eigenen Online-Shop sowie über Dritt-Online-Händler und Dritt-Online-Plattformen angeboten werden, und wie sich der Emittent auf diesem Markt behauptet sind maßgebliche Faktoren für die Aussichten auf Zins- und Rückzahlung an die Anleger. Wesentliche Markttreiber für die erfolgreiche Marktentwicklung sind die langfristig steigende Nachfrage nach An- und Verkauf von getragenen Designermodeartikeln im Wege des Online-Versandhandels seitens des Endverbrauchers in Europa, die positive Entwicklung der Haushaltseinkommen in Europa sowie die langfristig positive Entwicklung des Trends zu nachhaltiger Mode. Eine positive Entwicklung dieses Marktes sowie die erfolgreiche Positionierung des Emittenten auf diesem Markt steuern zur höheren Wahrscheinlichkeit der vertragsgemäßen Zins- und Rückzahlung sowie des Erreichens des Erfolgszinses bei. Eine neutrale Marktentwicklung und Marktpositionierung kann dazu führen, dass zwar das Nachrangdarlehen getilgt wird, aber ausschließlich der Festzins, nicht aber der Erfolgszins gezahlt wird. Negative makroökonomische Veränderungen, insbesondere Inflation und politische sowie regulatorische Anpassungen können sich negativ auf das Markttumfeld auswirken und damit zu einer Verringerung oder dem Ausfall der auszuzahlenden Verzinsung sowie zu einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger investierten Kapitals führen.

9. Kosten und Provisionen, einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstiger Leistungen

Für den Anleger selbst fallen über den Anlagebetrag hinaus die nachfolgend beschriebenen Kosten/Provisionen/sonstigen Entgelte in Verbindung mit der Vermögensanlage an. Wird die Bezahlung des Darlehensbetrages mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat der Anleger für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Anleger zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Anleger verursacht wurde. Für Kosten oder Gebühren, die dem Anleger gegenüber Banken oder anderen Finanzinstituten entstehen (z.B. Transaktionsgebühren für die Zahlung des Darlehensbetrages) ist der Anleger selbst verantwortlich.

Als Vermittlerin des auf der Kapilendo-Plattform angebotenen Projektes des Emittenten, sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen erhält die Kapilendo AG vom Emittenten im Fall eines erfolgreichen Abschlusses der Kampagne eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 5 % des platzierten Darlehensvolumens zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Dem Emittenten entstehen keine weiteren Kosten für die Emission der Vermögensanlage.

10. Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt

Es liegen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, keine maßgeblichen Interessenverflechtungen vor. Kein Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten oder seines Vorstands oder deren Angehöriger im Sinne des § 15 der Abgabenordnung ist auch Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands des Unternehmens, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt. Der Emittent ist auch nicht mit dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, gemäß § 15 des Aktiengesetzes verbunden.

11. Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger aus den folgenden in §§ 67 und 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) genannten Kundenkategorien:

- Private volljährige Kleinanleger, die maximal € 1000 investieren (Privatkunden)
- Private volljährige Anleger, die maximal € 10.000 investieren und nach erteilter Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000 verfügen oder die maximal € 25.000 investieren, wobei deren Anlagebetrag den zweifachen Betrag ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht überschreitet (Privatkunden)
- Personengesellschaften, die maximal € 10.000 investieren und nach erteilter Selbstauskunft über ein freiverfügbares Gesellschaftsvermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000 verfügen oder die maximal € 25.000 investieren, wobei deren Anlagebetrag den zweifachen Betrag des durchschnittlichen Nettoeinkommens jeweils sämtlicher ihrer Gesellschafter, welche natürliche Personen sind, nicht überschreitet (Privatkunden)
- Institutionelle Anleger in Form einer Kapitalgesellschaft, welche unbegrenzt investieren können (Professionelle Kunden). Unbegrenzt investieren kann auch eine GmbH & Co. KG, welche versichert, dass die Kommanditisten der GmbH & Co. KG gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, wobei die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist.

Der Anlagehorizont des Anlegers wird durch die unter Ziffer 4 benannte feste Laufzeit von 48 Monaten definiert. Die Anleger sind sich eines Verlustrisikos von bis zu 100 % (Totalausfall) bewusst und sind bereit das Risiko des Totalverlusts zu tragen. Der jeweilige Anleger muss über Grundkenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die das Ziel verfolgen generell Kapital zu bilden oder Vermögenswerte zu optimieren und dient nicht zur Altersvorsorge sondern lediglich zur Beimischung in einem Anlageportfolio.

12. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen

Die Vermögensanlage wird nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert.

13. Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten 12 Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten

Der Emittent hat im Zeitraum der letzten 12 Monate keine Vermögensanlagen angeboten und verkauft, so dass der Verkaufspreis der in diesem Zeitraum angebotenen und verkauften Vermögensanlagen € 0 beträgt. Im Zeitraum der letzten 12 Monate wurden keine Vermögensanlagen vollständig getilgt.

14. Weitere Hinweise

Keine Inhaltliche Prüfung durch die BaFin	Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblattes (im Folgenden „VIB“) unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden „BaFin“).
Keine Hinterlegung eines Verkaufsprospekts bei der BaFin	Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.
Letzter offengelegter Jahresabschluss des Emittenten	Der letzte offengelegte, für das Geschäftsjahr 2018 zum Stichtag: 31.12.2018 aufgestellte Jahresabschluss des Emittenten sowie zukünftig offengelegte Jahresabschlüsse sind beim Betreiber des Bundesanzeigers in elektronischer Form erhältlich (www.bundesanzeiger.de).
Ansprüche auf der Grundlage einer Angabe im VIB	Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

15. Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 Satz 1 VermAnlG wird elektronisch ersetzt und erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftenleistung gleichwertigen Art und Weise vor Vertragsschluss. Zu diesem Zwecke muss der Anleger auf der Kapilendo-Plattform in der dafür vorgesehenen Formularmaske die dort abgefragten Angaben eigenständig abgeben.